

Nachfolge in Personengesellschaften bei Tod eines Gesellschafters

Von Dipl.-Jurist **Hendrik Göhner**, Bielefeld

Nachfolgeregelungen sind vor allem im Bereich der mittelständischen Wirtschaft ein akutes Problem. Besonders bei Familienbetrieben kommt es den Beteiligten darauf an, einen Nachfolger für den verstorbenen Gesellschafter zu gewinnen. Rechtlich führen diese Fragen zu einer Schnittstelle von Personengesellschaftsrecht und Erbrecht. Beide Bereiche gehören zum Pflichtfachwissen, stehen in ihrer Kombination meist jedoch nicht im Vordergrund. Der folgende Beitrag soll diese Verknüpfungen im Überblick darstellen.

I. Problembeschreibung

Für den Entschluss von Personen, eine Personengesellschaft zu gründen, ist die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks die konstituierende Grundlage. Dieser Entschluss beruht zu einem erheblichen Grad auf dem persönlichen Vertrauen zwischen den Beteiligten. Daher hängt auch der Fortbestand dieser gegründeten Personengesellschaften maßgeblich von dem unveränderten Bestand des Gesellschafterkreises ab.¹

Die Grundlage wird gestört, wenn ein Gesellschafter verstirbt. Es stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft dann fortbestehen soll, oder ob sie gar mit den Erben des Verstorbenen, also außenstehenden Personen, fortzuführen ist? Bei diesen Fragen ist der Blick zunächst auf die gesetzlichen Regelungen zu richten. Gesellschaftsrecht stellt jedoch in weiten Teilen dispositives Recht dar. Daher besteht ein großer Spielraum durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen führen jedoch teilweise dazu, dass verschiedene gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Probleme auftreten können.²

II. Gesetzeslage bei Tod eines Gesellschafters

Zu Beginn ist festzustellen, welche Rechtsfolgen das Gesetz bei der jeweiligen Gesellschaftsform an den Tod eines Gesellschafters knüpft. Ob diese Rechtsfolgen auch den Interessen der Gesellschafter gerecht werden können, ist im Anschluss zu untersuchen.

1. Gesetzliche Regelungen bei der GbR

Stirbt ein Gesellschafter bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), sieht § 727 Abs. 1 BGB vor, dass die Gesellschaft aufgelöst wird.³

Oftmals wird man diese gesetzliche Regelung aber nicht als interessengerecht ansehen. Insbesondere bei einer unternehmenstragenden Gesellschaft ist das regelmäßig der Fall. Die Auflösung der Gesellschaft würde fast immer erhebliche

Unternehmenswerte zerstören.⁴ Die verbleibenden Gesellschafter wollen darum meistens nicht die Gesellschaftstätigkeit einstellen, sondern fortsetzen. Insoweit sind für die GbR vertragliche Abreden relevant, welche die Fortsetzung der Gesellschaft festlegen, also „ein anderes“ im Sinne von § 727 Abs. 1 BGB bestimmen.

Setzen die verbleibenden Mitglieder die Gesellschaft fort, kommt es zu einer Anwachsung nach § 738 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern zu.⁵

Der verstorbene Gesellschafter hätte aber einen Abfindungsanspruch aus § 738 Abs. 1 S. 2 BGB, da er im Sinne dieser Norm aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Dieser Abfindungsanspruch geht im Wege der Universalsukzession gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben über. Inwieweit diese Rechtsfolgen vertraglich modifiziert werden können, ist noch unter III. 1 anzusprechen.

2. Gesetzliche Regelungen bei der OHG

Anders sieht dies bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) aus. Die hierfür entscheidende Norm ordnet nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich den Ausschluss des verstorbenen Gesellschafters gemäß § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB an.⁶ Daran schließen sich die schon bei der GbR erwähnten Folgen der Anwachsung und Abfindung der Erben an.

In vielen Fällen wird aber das Interesse bestehen, die Gesellschaft mit dem bzw. den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortzusetzen.⁷ Dabei kann der Erbe seinen Verbleib in der Gesellschaft aber davon abhängig machen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird, § 139 Abs. 1 HGB.

3. Gesetzliche Regelungen bei der KG

Bei der Kommanditgesellschaft ist zunächst einmal zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) und den grundsätzlich beschränkt haftenden Gesellschaftern (Kommanditisten) zu differenzieren. Über § 161 Abs. 2 HGB finden die Vorschriften des OHG-Rechts auf den Komplementär Anwendung. Problematisch ist, wenn der einzige persönlich haftende Gesellschafter stirbt und damit aus der Kommanditgesellschaft ausscheidet. Dann liegt eine in Auflösung befindliche Kommanditgesellschaft vor.⁸

¹ Eisenhardt, Gesellschaftsrecht, 14. Aufl. 2009, § 2 Rn. 12; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 22. Aufl. 2009, § 2 Rn. 17.

² Zur Praxisrelevanz derartiger Fragen: Wiedemann, Gesellschaftsrecht Bd. 2 (Recht der Personengesellschaften), 2004, § 5 III 1, S. 460-461.

³ So auch der Grundsatz bei der *societas* im Römischen Recht, vgl. Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Aufl. 2008, § 43 Rn. 10.

⁴ Grunewald, Gesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2008, 1 A., Rn. 150.

⁵ Sprau, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, § 738 Rn. 1; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage 2002, § 45 II, S. 1319.

⁶ Hopt, in: Baumbach/ders., Kommentar zum HGB, 34. Aufl. 2010, § 131 Rn. 18.

⁷ Wiedemann (Fn. 2), § 5 III 1, S. 462.

⁸ Joost/Strohn, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 1, 2. Aufl. 2008, § 131 Rn. 42; K. Schmidt (Fn. 5), § 53 V, S. 1555.

Für den Kommanditisten gilt § 177 HGB. Danach wird die Gesellschaft mit den Erben des Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben rücken ohne jede besondere Erklärung automatisch in die Kommanditistenstellung ein.⁹

4. Fazit

Nach dem bisher Ausgeführten vermag das Gesetz in den meisten Fällen die Interessenlage der Beteiligten nicht zu befriedigen. Die Verschiebung der Anteilsverhältnisse in der Gesellschaft, der Entzug von Liquidität durch Abfindungszahlungen nach dem Tod eines Gesellschafters oder die Auflösung, stehen sogar im Widerspruch zu dem tatsächlich Gewollten. Dies erfordert eine abweichende vertragliche Gestaltung. Nur mit der Aufnahme von entsprechenden Klauseln im Gesellschaftsvertrag ist es den Gesellschaftern möglich, die aus ihrer Sicht bestmögliche Regelung für den Tod eines Gesellschafters zu treffen. Das ist möglich, da speziell bei der BGB-Gesellschaft kaum zwingende Regelungen bestehen und die private Gestaltungsfreiheit im Personengesellschaftsrecht stark ausgeprägt ist.¹⁰

III. Gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden mehrere Klauseln vorgestellt, welche die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag vereinbaren können. Im Zusammenhang damit wird ein Überblick auf die damit einhergehenden rechtlichen Probleme gegeben.

1. Fortsetzungsklausel

Zunächst einmal können die Gesellschafter im Vertrag vereinbaren, die Gesellschaft im Fall des Todes eines Gesellschafters fortzusetzen.¹¹ Vor allem für die BGB-Gesellschaft ist diese Möglichkeit von existenzieller Bedeutung. Bei der OHG oder KG bedarf es einer derartigen Klausel nicht, da dies der gesetzliche Regelfall ist. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine solche Fortsetzungsklausel zugleich den Erben des gestorbenen Gesellschafters den Eintritt in die Gesellschaft verweigert, kann dieser Aspekt, je nach Interessenlage, in den Vordergrund rücken. Die Fortsetzungsklausel könnte dann sogar zutreffender als Ausschließungsklausel charakterisiert und verwendet werden.¹² Mit dem Ausschluss der Erben von der künftigen Gesellschafterstellung stellt sich dann das Problem der Abfindung. Prinzipiell haben die Erben einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft nach § 738 Abs. 1 S. 2 BGB. Wiederum könnte der Gesellschaftsvertrag ein Mittel sein diese Ansprüche auszuschließen. Es stellt sich

die Frage, ob ein solcher vertraglicher Ausschluss der Abfindungsansprüche zulässig ist. Hiergegen könnten Bedenken bestehen, wenn dem Erben durch die Klausel Teile seines Nachlasses entzogen werden. Eine solche Klausel weist die Nähe zu einem unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter auf. Wird die Fortsetzungsklausel jedoch so interpretiert, dass sie den Gesellschaftsanteil am Nachlass vorbeileitet, und der Anteil beim Todesfall aufgrund des Gesellschaftsvertrages automatisch den Mitgesellschaftern zufällt, wird man die Einwände zurückweisen können. Der Gesellschaftsanteil war dann nie dem künftigen Nachlass zugehörig. Folglich ist der Vorgang nur eine Abrede zwischen den Gesellschaftern und damit auch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden.¹³ Weitestgehend wird ein solcher Abfindungsausschluss deshalb für wirksam erachtet.¹⁴

2. Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklauseln

Denkbar ist es, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufzunehmen, mit der eine andere Person die Gesellschafterstellung eines verstorbenen Gesellschafters erhalten kann. Mit dem Tod des betroffenen Gesellschafters geht dann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mittels Vertrag zugunsten Dritter unmittelbar auf diese Person über. Welche Person dies ist, wird schon in einer derartigen rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklausel festgelegt.¹⁵

Fraglich ist, ob eine solche rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel zulässig ist. Mit der Gesellschafterstellung gehen Rechte und auch Pflichten (z.B. die Beitragspflicht) einher. Berücksichtigt man dies, führt die Regelung im Gesellschaftsvertrag dazu, dass dieses Rechtsgeschäft nicht nur zu Gunsten des später Eintretenden, sondern teilweise auch zu seinen Lasten geht. Ein Vertrag zu Lasten Dritter ist aber unzulässig.¹⁶ Insoweit kommen rechtsgeschäftliche Nachfolgeklauseln nicht in Betracht, wenn es sich bei der Person des Nachfolgers um einen „Dritten“, d.h. eine Person handelt, die nicht schon vorher am Gesellschaftsvertrag beteiligt war. Die rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel ist daher nur insoweit möglich, als dass der durch sie Begünstigte bereits Gesellschafter ist. Dann stellt die Klausel keinen Vertrag zu Lasten eines Dritten dar.¹⁷

Wegen dieses engen Anwendungsbereichs wird eine rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel meist nicht in Betracht kommen.

⁹ Eisenhardt (Fn. 1), § 29 Rn. 407; K. Schmidt, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. 2007, § 177 Rn. 5.

¹⁰ Eisenhardt (Fn. 1), § 4 Rn. 36.

¹¹ Hinzuweisen ist auf die Konsequenz einer derartigen Fortsetzungsklausel, die zu einer Art „Russischen Roulette“ führt, wenn jeder Gesellschafter sie für seinen Tod vereinbart. Der Gesellschafter, der alle anderen überlebt, erhält aufgrund der Anwachsung am Ende alle Gesellschaftsanteile, vgl. K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1337.

¹² K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1334.

¹³ BGHZ 22, 186 (195) = NJW 1957, 180 (181).

¹⁴ BGHZ 22, 186 (194) = NJW 1957, 180 (181); BGHZ 98, 48 (56); K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1336; Wiedemann (Fn. 2), § 5 III 1, S. 465; a.A. Ulmer/Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 738 Rn. 60.

¹⁵ Hopt (Fn. 6), § 139 Rn. 56.

¹⁶ BGHZ 68, 225 (231) = NJW 1977, 1339 (1341); Leipold, Erbrecht, 18. Aufl. 2010, § 17 Rn. 589; Sprau (Fn. 5), § 727 Rn. 4.

¹⁷ Ulmer/Schäfer (Fn. 14), § 727 Rn. 51.

3. Eintrittsklauseln

Eine gesellschaftsvertragliche Eintrittsklausel liegt hingegen vor, wenn im Vertrag einem Begünstigten das Recht eingeräumt wird, beim Tod eines Gesellschafters in die Gesellschaft einzutreten. Der Begünstigte erhält also einen schuldrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft, den er nach dem Tod des Gesellschafters geltend machen kann.¹⁸

Aufgrund dessen verfängt der Einwand des unzulässigen Vertrags zu Lasten Dritter, der bei der rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklausel erhoben wurde, nicht bei der Eintrittsklausel. Der Benannte wird nicht automatisch mit dem Tod des Gesellschafters Mitglied der Gesellschaft, sondern nur, wenn er sich dafür entscheidet. Der Eintritt erfolgt dann durch Aufnahmevertrag.¹⁹

Durch das Wahlrecht für den Benannten ist die Eintrittsklausel mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, weshalb sie meist nicht die Interessen der verbleibenden Gesellschafter befriedigen wird und daher nur selten verwendet wird.

4. Erbrechtliche Nachfolgeklauseln

Für die Bedürfnisse der Gesellschafter am interessantesten ist es, erbrechtliche Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.

a) Einfache Nachfolgeklauseln

Eine erbrechtliche Nachfolgeklausel bewirkt zunächst einmal, dass der jeweilige Gesellschaftsanteil des Gesellschafters vererblich gestellt wird.

Die einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel zeichnet sich dadurch aus, dass alle Erben des Gesellschafters in die Gesellschaft automatisch einrücken. Wer Erbe ist, bestimmt sich ausschließlich nach der Verfügung von Todes wegen bzw. der gesetzlichen Erbfolge. Bestehen mehrere Erben, bilden diese eine Miterbengemeinschaft gemäß § 2032 Abs. 1 BGB.

Lange war umstritten, ob auch eine solche Erbengemeinschaft im Sinne der §§ 2032 ff. BGB Gesellschafterin in einer Personenhandelsgesellschaft sein kann.

Überwiegend wird die Möglichkeit der Gesellschafterstellung für die Erbengemeinschaft verneint.²⁰ Begründet wird dies zum einen mit der unterschiedlichen Ausrichtung von Miterbengemeinschaft und Gesellschaft. Während eine unternehmenstragende Gesellschaft kontinuierlich bestehen soll, ist die Erbengemeinschaft, wie sich an § 2042 Abs. 1 BGB zeigt, auf Auseinandersetzung gerichtet. Außerdem besteht bei der Erbengemeinschaft eine von der Personengesellschaft wesentlich verschiedene Haftungsregelung. Das Erbrecht sieht unter anderem die Haftungsbegrenzung auf den Nachlass vor, was mit der unbeschränkten persönlichen Gesellschafterhaftung nach § 128 HGB bzw. § 128 HGB analog nicht im Einklang zu bringen ist.²¹ Zuletzt ist auf das Ein-

stimmigkeitsprinzip nach § 2038 Abs. 1 S. 1 BGB bei Verwaltungsmaßnahmen der Erbengemeinschaft hinzuweisen, welches die Handlungsfähigkeit einer Personengesellschaft stark einschränken würde.

Daraus folgt, dass jeder Erbe gemäß seinem Erbanteil selbständig für seine Person Gesellschafter wird.²² Somit findet bei mehreren Erben eine Sonderrechtsnachfolge für den Gesellschaftsanteil statt.²³ Das Gesellschaftsrecht geht dem Erbrecht im Konfliktfall damit vor.²⁴

b) Qualifizierte Nachfolgeklauseln

Die qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel beinhaltet die Bezeichnung eines bestimmten oder bestimmbaren Erben, der beim Tod des Gesellschafters in die Gesellschaft nachfolgen soll. Denkbar ist aber auch eine Ausgestaltung der Klausel, die den Gesellschaftern die Möglichkeit einräumt durch letztwillige Verfügung eine bestimmte Person als Nachfolger zu benennen.²⁵ Der benannten Person fällt dann die Mitgliedschaft automatisch zu. Unabhängig von der bestehenden Erbquote fällt der komplette Gesellschaftsanteil dem benannten Erben zu.²⁶ Hieran anknüpfend ist auf das Problem hinzuweisen, ob der Nachfolge-Erbe seine Miterben entschädigen muss, soweit der geerbte Gesellschaftsanteil seine Erbquote übersteigt.²⁷

Wird die im Gesellschaftsvertrag benannte Person nicht Erbe des verstorbenen Gesellschafters, führt allein die qualifizierte Nachfolgeklausel nicht dazu, dass er trotzdem in der Mitgliedschaft nachfolgt. Dies setzt unabdingbar seine Erbenstellung voraus, welche eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung nicht herbeiführen kann. Gleiches gilt für den Fall, dass von mehreren Erben nur eine Person in der Nachfolgeklausel benannt wird. Dann wird auch nur der dort Bennante automatisch Gesellschafter, da bei den anderen Erben die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5. Gestaltungsmöglichkeiten bei der KG

Das Gesetz stellt in § 177 HGB den Kommanditanteil grundsätzlich vererblich. Im Gesellschaftsvertrag kann davon abgewichen werden, indem die Nachfolge in den Kommanditanteil durch Erben ausgeschlossen wird.

Daneben besteht bei der Kommanditgesellschaft die Möglichkeit, eine Vereinbarung hinsichtlich der zukünftigen Gesellschafterstellung der Erben zu treffen. Sind diese Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters, kann im Voraus bestimmt werden, dass im Erbfall der Anteil in eine Kom-

²² Grunewald (Fn. 4), 1. B., Rn. 67.

²³ BGHZ 68, 225 (233) = NJW 1977, 1339 (1341); BGHZ 98, 48 = NJW 1986, 2431 (2432); BGHZ 101, 123 (125) = NJW 1987, 3184 (3185); Windbichler (Fn. 1), § 16 Rn. 4.

²⁴ K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1339; Wiedemann (Fn. 2), § 5 III 2, S. 470 ff.; Windbichler (Fn. 1), § 16 Rn. 4.

²⁵ K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1343.

²⁶ Hopt (Fn. 6), § 139 Rn. 17.

²⁷ Strohn, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Fn. 8), § 177 Rn. 9.

¹⁸ Windbichler (Fn. 1), § 16 Rn. 5.

¹⁹ K. Schmidt (Fn. 5), § 45 V, S. 1346 f.; Windbichler (Fn. 1), § 16 Rn. 5.

²⁰ Windbichler (Fn. 1), § 16 Rn. 4; a.A. für die GbR Grunewald (Fn. 4), 1. A., Rn. 152.

²¹ Leipold (Fn. 16), § 17 Rn. 591.

manditbeteiligung umgewandelt wird.²⁸ Auch kann vertraglich dafür Vorsorge getroffen werden, dass durch Ausscheiden des letzten Komplementärs die KG nicht in Auflösung gerät.

Außerdem besteht vertraglich die Gelegenheit, beim Tod eines Kommanditisten andere Personen statt der Erben als Nachfolger eintreten zu lassen, wie es § 177 HGB normalerweise vorsieht.

IV. Auslegung von Gesellschaftsverträgen

Nicht immer wird sich eine der unter III. dargestellten Klauseln eindeutig aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Gesellschafter eine Klausel falsch bezeichnen können. Bedeutsam wird das Problem beispielsweise, wenn fraglich ist, ob es sich bei der betroffenen Klausel um eine Eintritts- oder um eine Nachfolgeklausel handelt. Der Inhalt ist durch Auslegung zu ermitteln.

Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich nach §§ 133, 157 BGB, wie jeder andere Vertrag, d.h. ausgehend von einem objektivierten Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der beiderseitigen Interessen, auszulegen.²⁹ Hinzu kommt jedoch, dass ein Gesellschaftsvertrag Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit ist. Auch dieser Aspekt ist bei der Auslegung zu bedenken. Für Klauseln, die den Tod eines Gesellschafters betreffen, wird dies nahe legen, solche so auszulegen, dass sie den Fortbestand der Gesellschaft sichern.³⁰ Es ist damit in der Regel keine Auflösung der Gesellschaft gewollt, und die Regelung wird im Zweifel zum Eintritt eines neuen Gesellschafters führen, damit Abfindungsansprüche dem Unternehmen kein Kapital entziehen können. So ist, um auf die eingangs erwähnte Abgrenzung von Eintritts- und Nachfolgeklausel zurückzukommen, auch im Zweifel von einer Nachfolgeklausel auszugehen, denn diese bedeutet für die Gesellschafter Planungssicherheit.

Außerdem ist die ergänzende Vertragsauslegung prinzipiell im Gesellschaftsrecht als Auslegungsmethode anwendbar. Nur muss dabei der Gefahr vorgebeugt werden, dass der Zusammenschluss auf persönlicher Basis und der individuelle Charakter der Gesellschaft der Fremdbestimmung des Rechtsanwenders zum Opfer fallen.³¹

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Eintritt von Erben in die Gesellschaft dazu führen kann, dem Gesellschaftsvertrag ein anderes Verständnis zugrunde zu legen, als die Gründer diesen verstanden wissen wollten.³²

V. Prüfungsrelevanz

Prüfungsaufgaben³³, die ihren Schwerpunkt in Nachfolgeregelungen bei Personengesellschaften haben, werden nicht immer nach der klassischen Anspruchsprüfung zu lösen sein. Gerade bei einem derartigen Thema bietet sich die Einbettung der gesellschafts- und erbrechtlichen Fragen in eine Anwaltsklausur an. Denkbar ist, dass der ratsuchenden Gesellschaft die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten vorgestellt werden müssen und die für sie optimale vertragliche Gestaltung zu empfehlen ist. Auch kann aus der Sicht eines Erben die Frage zu beantworten sein, ob er Gesellschafter in der jeweiligen Gesellschaft werden kann. Die Rechtslage und die einzelnen Klauselmöglichkeiten zu kennen sowie eine jeweils kritische Einschätzung abzugeben, sind folglich Aufgaben, die in einer Anwaltsklausur zu bearbeiten sind.

²⁸ BGHZ 101, 123 (125) = NJW 1987, 3184 (3185).

²⁹ Grunewald (Fn. 4), 1. A., Rn. 28.

³⁰ BGHZ 68, 225 (233) = NJW 1977, 1339 (1341); Grunewald (Fn. 4), 1. A., Rn. 30.

³¹ Wiedemann (Fn. 2), § 2 III 2, S. 129.

³² Wiedemann (Fn. 2), § 2 III 2, S. 128.

³³ Beispielsweise *Timm/Schöne*, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht Bd.1, 8. Auflage 2010, Fall 16.